

Parkplatzreglement über die Abstellflächen auf privatem Grund

Synoptische Darstellung

Gemeinde Horw

Stand 28. April 2016

Bearbeitung

Anna Hool

MSc ETH in Umweltwissenschaften

Denise Belloli

MSc in Geografie

Maria Andreou

Administration

Metron Verkehrsplanung AG

Stahlrain 2

Postfach

5201 Brugg

T +41 56 460 91 11

info@metron.ch

www.metron.ch

Parkplatzreglement über die Abstellflächen auf privatem Grund - NEU

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. ... des Gemeinderates vom
- gestützt auf Art. der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
- gestützt auf die §§ 19 und 96 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995, § 36 Abs. 2 Ziff. 1 des Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 07. März 1989 sowie die Art. 11 und 12 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt**

1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

2 In diesem Reglement werden geregelt:

- die Bestimmung der Zahl der nutzungsbezogenen, minimal erforderlichen und maximal zulässigen Abstellplätze für Personenwagen (Parkplätze)
- die Bestimmung der Zahl der nutzungsbezogenen, minimal erforderlichen Abstellplätze für Motorräder und leichte Zweiräder sowie
- die Leistung von Ersatzabgaben

3 Es berücksichtigt die Funktionalität des Verkehrsnetzes, die Bedürfnisse des Umwelt- und Ortsbildschutzes, der Wohnbevölkerung sowie des Gewerbes und der Industrie.

4 Die Funktionalität des Verkehrsnetzes umfasst folgende Kriterien:

- fahrplangerechter Betrieb des öffentlichen Verkehrs mit kurzen Reisezeiten und hoher Zuverlässigkeit
- Erschliessung für den wirtschaftlich nötigen Autoverkehr bei angemessenen und vorhersehbaren Reisezeiten mit auf die angrenzenden Nutzungen abgestimmten Geschwindigkeiten auf mindestens der Qualitätsstufe E gemäss VSS Norm SN 640 022¹⁾
- kein Rückstau auf die Autobahn
- kohärentes (direktes, sicheres, attraktives, komfortables) Wegnetz für den Fuss- und Veloverkehr auf dessen Wunschlinien

Reglement über die Abstellflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement) vom 28. April 1988, Ausgabe 16. Juni 2011 - BISHER

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Gemeinderates vom 21. Mai 1987
- gestützt auf § 29 Abs. 2 Ziff. 8 des kantonalen Baugesetzes in Verbindung mit §§ 89 ff. des kantonalen Strassengesetzes
- in Anwendung von § 33 lit. c Ziff. 5 der Gemeindeordnung vom 20. Mai 1979

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**Art. 1 Geltungsbereich**

Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

¹⁾ VSS Norm SN 640 022 Leistungsfähigkeit, Verkehrsqualität, Belastbarkeit, Qualitätsstufe E: Beurteilung des Verkehrszustandes: kritisch

Parkplatzreglement über die Abstellflächen auf privatem Grund - NEU**Reglement über die Abstellflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement) vom 28. April 1988, Ausgabe 16. Juni 2011 - BISHER****Art. 2 Begriffsbestimmungen**

1 Als Abstellfläche im Sinne dieses Reglements gilt jede gedeckte oder offene Fläche, die zum Parkieren eines Fahrzeugs geeignet und bestimmt ist.

2 Als Abstellplatz gilt die Abstellfläche für einen leichten Motorwagen und Zweiradfahrzeuge.

3 Verkehrsflächen sind die Zu- und Wegfahrten, Umschlags-, Verlade- und Abladeflächen, Wendeplätze und dergleichen.

Art. 3 Zuständige Behörde

Der Gemeinderat oder die mit der Baubewilligung betraute Behörde setzt das Ausmass der Abstell- und Verkehrsflächen sowie die Ersatzabgaben in der Baubewilligung fest. Er verfügt in der Baubewilligung auch die Herabsetzung des Ausmasses der Abstell- und Verkehrsflächen, deren Aufteilung auf mehrere Grundstücke oder das Verbot ihrer Erstellung.

Art. 4 Mobilitätskonzepte

1 Für Projekte mit einem Normbedarf von 50 oder mehr Abstellplätzen wird in Planungs- und Baubewilligungsverfahren unabhängig des Reduktionsfaktors ein Mobilitätskonzept verlangt.

Für Projekte, die den Minimalwert an Abstellplätzen gemäss reduziertem Bedarf unterschreiten, wird in Planungs- und Baubewilligungsverfahren ebenfalls ein Mobilitätskonzept verlangt.

2 Mobilitätskonzepte zeigen Massnahmen auf, die den induzierten motorisierten Individualverkehr bezogen auf die Strassenkapazitäten reduzieren sowie die Benützung des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs fördern.

3 Mobilitätskonzepte müssen mindestens folgende Aspekte behandeln:

- a) Ziel, Zweck und Zuständigkeit
- b) Analyse von IST-Zustand und Entwicklungen
- c) Herleitung und Begründung der Anzahl Abstellplätze für motorisierte Fahrzeuge
- d) Parkplatzbewirtschaftung
- e) Massnahmen im Bereich MIV
- f) Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs
- g) Massnahmen zur Förderung des Veloverkehrs
- h) Massnahmen zur Förderung des Fussverkehrs
- i) Service-, Kommunikations- und Informationsmassnahmen
- j) Monitoring
- k) Massnahmen/Steuerungsmöglichkeiten, sofern die Ziele nicht erreicht werden

Art. 2 Definitionen

1 Als Abstellfläche im Sinne dieses Reglements gilt jede ober- oder unterirdische Fläche auf privatem Grund, die zum Abstellen eines Fahrzeugs geeignet und bestimmt ist.

2 Verkehrsflächen sind die Zu- und Wegfahrten, Umschlags-, Verlade- und Abladeflächen, Garagenvorplätze, Wendeplätze und dergleichen. Sie gelten nicht als Abstellflächen.

Art. 3 Zuständige Behörde

Der Gemeinderat setzt die Anzahl der Abstellflächen und die zugehörigen Verkehrsflächen gemäss Art. 6 ff. sowie die Ersatzabgaben nach Art. 12 ff. in der Baubewilligung fest. Er verfügt auch die Herabsetzung und das Verbot von Abstellflächen gemäss Art. 5.

Parkplatzreglement über die Abstellflächen auf privatem Grund - NEU**Reglement über die Abstellflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement) vom 28. April 1988, Ausgabe 16. Juni 2011 - BISHÉ****Art. 5 Fahrtenmodell**

1 Der Gemeinderat kann im Planungsverfahren anstelle oder zusätzlich zu einer maximal zulässigen Zahl der Abstellplätze eine maximal zulässige Zahl der Fahrten festlegen.

2 Mit Fahrtenmodellen können Nutzungen mit erheblichem Verkehrsaufkommen an raumplanerisch geeigneten oder erwünschten Lagen zugelassen werden, sofern die Funktionalität des Verkehrsnetzes (Art. 1) gewährleistet ist.

3 Fahrtenmodelle müssen folgende Mindestinhalte aufweisen:

- a) Ziel, Zweck und Zuständigkeiten
- b) Verkehrsgutachten
- c) maximal zulässige Fahrtenzahl im Zusammenspiel mit Abstellplatzangebot
- d) Regelung der Übertragung von Fahrten
- e) Regelung Betriebsorganisation: z.B. Parkplatzmanagement, Fahrtenmanagement
- f) Regelung Monitoring: z.B. Zählung Fahrten pro Tag durch Grundeigentümer und mind. jährliche Berichterstattung an Baubehörde
- g) Massnahmen und Steuerungsmöglichkeiten, sofern Ziele nicht erreicht werden.

4 Zur Einhaltung der maximal zulässigen Zahl der Fahrten verfügt die Gemeinde geeignete organisatorische oder verkehrliche Massnahmen sowie Abgaben.

5 Für Gebiete und Bauten, für welche ein Fahrtenkontingent festgelegt ist oder um eine entsprechende Festlegung ersucht wird, ist mit den Gesuchsunterlagen ein Fahrtenmodell vorzulegen.

II. ERSTELLUNG VON ABSTELLPLÄTZEN FÜR PERSONENWAGEN**Art. 6 Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen**

Soweit durch Bauten und Anlagen oder Teile davon Verkehr verursacht oder vermehrt wird, hat der Bauherr bei ihrer Errichtung, Erweiterung oder bei neubauähnlichen Umbauten in einzelnen Geschossen oder ganzen Gebäuden oder Zweckänderungen auf dem Baugrundstück Abstell- und Verkehrsflächen für Fahrzeuge der Bewohner, Beschäftigten, Besucher und Kunden zu erstellen, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Kosten zumutbar sind.

Art. 4 Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen

Wird durch Bauten und Anlagen oder Teile davon Verkehr verursacht oder vermehrt, so hat der Bauherr bei deren Errichtung, Erweiterung oder bei neubauähnlichen Umbauten in einzelnen Geschossen oder ganzen Gebäuden aus dem Baugrundstück Abstell- und Verkehrsflächen für Fahrzeuge, Motorräder, Motorfahräder und Fahrräder zu erstellen, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Kosten zumutbar sind. Das gleiche gilt bei Zweckänderungen, die einen vermehrten Bedarf an Abstell- und Verkehrsflächen zur Folge haben.

Parkplatzreglement über die Abstellflächen auf privatem Grund - NEU**Reglement über die Abstellflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement) vom 28. April 1988, Ausgabe 16. Juni 2011 - BISHER**

II. ANZAHL ABSTELLFLÄCHEN	
Art. 7 Berechnung des Bedarfs	Art. 6 Bemessung
1 Die Anzahl der Abstellplätze richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, der Lage, der Nutzung des Grundstücks und der Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs.	
2 Bei der Errichtung von Bauten und Anlagen sowie bei neubauähnlichen Umbauten ist die Anzahl Abstellplätze nach Art. 8 und Art. 9 zu berechnen.	1 Bei Neubauten und neubauähnlichen Umbauten sind die nach Art. 7 berechneten Abstellflächen zu erstellen.
3 Bei Erweiterungen und Zweckänderungen ist die Anzahl der zu erstellenden Abstellplätze aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Nutzung nach Art. 8 und Art. 9 zu berechnen.	2 Bei Erweiterungen und Nutzungsänderungen ist die notwendige Anzahl von Abstellflächen aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Nutzung nach Art. 7 zu berechnen.
4 Bei Gebäuden, die für mehrere Zwecke genutzt werden, wird die Anzahl der Abstellplätze für jede Nutzungsart separat berechnet.	3 Bei Bauten, die für mehrere Zwecke genutzt werden, wird der Bedarf an Abstellflächen für jede Nutzungsart separat berechnet. Sofern einzelne Gebäudeteile nicht gleichzeitig beansprucht werden, kann der Gemeinderat bei der Berechnung der Abstellflächen eine entsprechende Reduktion vornehmen.
5 Die Erstellung von Abstellplätzen ist direkt an die Realisierung der dazugehörigen Nutzungen gebunden.	
Art. 8 Berechnung des Normbedarfs an Abstellplätzen	Art. 7 Berechnung
1 Als Normbedarf wird diejenige Anzahl Abstellplätze bezeichnet, die notwendig ist, wenn bei einer Baute oder Anlage die Verkehrsbedürfnisse ausschliesslich mit privaten Verkehrsmitteln befriedigt werden müssen.	

Parkplatzreglement über die Abstellflächen auf privatem Grund - NEU**Reglement über die Abstellflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement) vom 28. April 1988, Ausgabe 16. Juni 2011 - BISHER**

2 Der Normbedarf richtet sich nach der Nutzungsart, der Nutzfläche, der Geschossfläche, der Anzahl Arbeitsplätze, der Verkaufsfläche oder nach besonderen Erhebungen im Einzelfall gemäss nachfolgender Tabelle:

Nutzungsart Abstellplätze	Abstellplätze (A.) für Bewohner oder Beschäftigte	Abstellplätze (A.) für Besucher oder Kunden
<i>Wohnbauten:</i>		
Einfamilienhaus	1 A. pro 100m ² BGF ²⁾	Keine zusätzlichen A.
Mehrfamilienhaus	1 A. pro 100m ² BGF oder mind. 1 A. pro Wohnung	Zusätzlich 10 %
<i>Industrie- / Gewerbebetriebe</i>		
	1 A. pro 100m ² BGF, mind. 1 A. pro Betrieb	0.2 A. pro 100m ² BGF, mind. 1 A. pro Betrieb
<i>Dienstleistungsbetriebe</i>		
Kundenintensive Betriebe	2 A. pro 100m ² BGF, mind. 1 A. pro Betrieb	1 A. pro 100m ² BGF
Übrige Betriebe	2 A. pro 100m ² BGF, mind. 1 A. pro Betrieb	0.5 A. pro 100m ² BGF
<i>Verkaufsgeschäfte</i>		
Kundenintensive Verkaufsgeschäfte	2 A. pro 100m ² Verkaufsfläche (VKF) ³⁾	8 A. pro 100m ² VKF
Übrige Geschäfte	1.5 A. pro 100m ² VKF	3.5 A. pro 100m ² VKF
<i>Spezialnutzungen</i>		
Gastbetriebe, Unterhaltungsstätten, Saalbauten, Schulen, Krankenhäuser, Sportanlagen, Betagtenzentren, Alterssiedlungen, weitere Nutzungen	Normbedarf im Einzelfall gemäss SN 640 281 ⁴⁾	Normbedarf im Einzelfall gemäss SN 640 281 ⁴⁾

1 Für die Festsetzung der Abstellflächen gelten die folgenden Werte

Nutzungsart	Abstellfläche für Personenwagen
<i>Wohnen</i>	
Einfamilienhaus	1 P pro 100 m ² BGF, mind. 1 P pro Haus
Mehrfamilienhaus	1 P pro 100 m ² BGF, mind. 1 P pro Wohnung, davon 10% für Besucher
<i>Alterssiedlung</i>	1 P pro 150 m ² BGF, davon 50% für Besucher
<i>Industrie/Gewerbe</i>	1 P pro 75 m ² BGF, davon 50% für Besucher
<i>Dienstleistungsbetrieb/ Verkaufsgeschäfte</i>	1 P pro 40 m ² BGF, davon 80% für Besucher
<i>Gastbetriebe</i>	
Restaurants	1 P pro 8 Sitzplätze
Hotels	1 P pro 3 Betten

P = Abstellfläche für 1 Personenwagen

²⁾ BGF gemäss Definition in der VSS Norm SN 640 281 Parkieren, Angebot an Parkfeldern für Personenwagen

³⁾ Verkaufsflächen sind die dem Kunden zugänglichen Flächen, einschliesslich Bedienungs-, Pult-, Gestell und Auslagefläche

⁴⁾ VSS Norm SN 640 281 - 2013 Parkieren, Angebot an Parkfeldern für Personenwagen

Parkplatzreglement über die Abstellflächen auf privatem Grund - NEU**Reglement über die Abstellflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement) vom 28. April 1988, Ausgabe 16. Juni 2011 - BISHER**

2 Die massgebende Bruttogeschossfläche (BGF) berechnet sich nach der Vollzugsverordnung zum kantonalen Baugesetz.

3 Bei Gastbetrieben werden nur diejenigen Gartensitzplätze für die Berechnung der Pflichtparkplätze miteinberechnet, welche die Anzahl der Sitzplätze im Innern übersteigen.

4 Bei den in der Tabelle nicht aufgeführten Bauten und Nutzungen und für Motorräder, Motorfahrräder und Fahrräder wird die Anzahl der Abstellplätze im Einzelfall unter der Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen festgelegt.

5 Der Gemeinderat ist berechtigt, je nach Erschliessungsgrad mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Nutzungsart und Lage der Baute oder bei Vorliegen besonderer Verhältnisse eine von den Werten gemäss Abs. 1 abweichende Anzahl Abstellflächen festzulegen.

Art. 9 Berechnung des tatsächlichen Bedarfs an Abstellplätzen**Art. 5 Herabsetzung und Verbot der Erstellung von Abstellflächen**

1 Unter Berücksichtigung der Qualität des Langsamverkehrs, der Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs, der Leistungsfähigkeit des Strassennetzes und der Erstellungsschwierigkeit wird gemäss Übersichtsplan (Anhang) in den Gebieten I, II, III, IV und V der Normbedarf reduziert. Der reduzierte Bedarf an Abstellplätzen entspricht folgenden Prozentzahlen des Normbedarfs.

	Bewohner	Beschäftigte	Besucher / Kunden
Gebiet I	0 % - 50 %	0 % - 20 %	20 % - 40 %
Gebiet II	10 % - 50 %	10 % - 40 %	20 % - 40 %
Gebiet III	20 % - 80 %	20 % - 50 %	30 % - 50 %
Gebiet IV	30 % - 90 %	30 % - 60 %	40 % - 60 %
Gebiet V	40 % - 100 %	40 % - 100 %	60 % - 100 %

2 Bei Projekten mit weniger als 50 Abstellplätzen (Normbedarf gemäss Art. 8) ist die Anzahl Abstellplätze innerhalb der Minimal- und Maximalwerte im Rahmen des Baugesuchs festzulegen. Bei Projekten mit 50 oder mehr Abstellplätzen (Normbedarf gemäss Art. 8) ist die Anzahl Abstellplätze innerhalb der Minimal- und Maximalwerte im Rahmen des Mobilitätskonzepts herzuleiten und festzulegen. Bei Unterschreitung des Minimalwerts ist ebenfalls ein Mobilitätskonzept vorzulegen.

3 Bruchteile von weniger als 0.5 Abstellplätzen werden am Ende der Berechnungen abgerundet, jene von 0.5 und mehr Abstellplätzen werden aufgerundet.

4 Verkehrsflächen können als Abstellflächen angerechnet werden, sofern die Zweckbestimmung der Verkehrsflächen nicht beeinträchtigt wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

Parkplatzreglement über die Abstellflächen auf privatem Grund - NEU**Reglement über die Abstellflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement) vom 28. April 1988, Ausgabe 16. Juni 2011 - BISHÉ**

5 Der Gemeinderat kann den reduzierten Bedarf an Abstellplätzen weiter herabsetzen, die Abstellplätze auf mehrere Grundstücke aufteilen oder deren Erstellung ganz untersagen, wenn

- a) verkehrstechnische, feuerpolizeiliche, wohngyienische oder andere raumplanerische Gesichtspunkte, insbesondere der Schutz der Wohnumgebung und des Ortsbilds, des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, dies erfordern, oder
- b) bereits eine genügende Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr besteht, oder
- c) die Leistungsfähigkeit des angrenzenden Strassennetzes es erfordert (Funktionalität des Verkehrsnetzes gemäss Art. 1 Abs. 4), oder
- d) für das Ortsbild wichtige Grün- und Freiflächen zweckentfremdet würden, oder
- e) ein Mobilitätskonzept für autofreie oder autoarme Nutzungen (unter dem Minimalwert gemäss Art. 9, Abs. 1) mit entsprechenden Massnahmen für eine sehr gute Erschliessung mit dem Fuss- und Veloverkehr und dem öffentlichen Verkehr sowie Massnahmen im Bereich Mobilitätsmanagement vorliegt, oder
- f) wenn eine Mehrfachnutzung der Parkplätze nachgewiesen werden kann.

6 Sofern es die örtlichen Verhältnisse und die bestehende Leistungsfähigkeit des Strassennetzes zulassen und kein Widerspruch zu raumplanerischen Gesichtspunkten entsteht, kann der Gemeinderat zusätzliche Abstellplätze über dem zulässigen Maximalwert bewilligen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) Es werden Parkplätze unabhängig von einer Verpflichtung erstellt im Hinblick auf eine zukünftige Überbauung, als Gemeinschaftsanlage oder als öffentlich benutzbare Parkierungsanlage.
- b) Es entsteht ein zusätzlicher Parkplatzbedarf für Fahrzeuge, die ausschliesslich Betriebszwecken dienen. Als Betriebsfahrzeuge gelten für den Betrieb notwendige Fahrzeuge, die auf den Betrieb eingelöst sind, insbesondere Servicefahrzeuge.
- c) Es handelt sich um Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.

Art. 10 Abstellplätze für Fahrzeuge von Gehbehinderten

Die Anzahl und Gestaltung der Parkplätze für gehbehinderte Personen richten sich nach der Schweizer Norm SN 521 500 über behindertengerechtes Bauen.

Art. 11 Abstellplätze für schwere Motorwagen

Für schwere Motorwagen sind bei Bedarf besondere Abstellflächen zu erstellen.

Der Gemeinderat hat die Anzahl der Abstellflächen herabzusetzen, sie auf mehrere Grundstücke aufzuteilen oder deren Erstellung ganz zu untersagen, wenn verkehrstechnische, feuerpolizeiliche, wohngyienische oder andere raumplanerische Gesichtspunkte, insbesondere der Schutz der Wohnumgebung und des Ortsbildes, dies erfordern oder wenn für das Ortsbild wichtige Grün- und Freiflächen zweckentfremdet werden.

Parkplatzreglement über die Abstellflächen auf privatem Grund - NEU**Reglement über die Abstellflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement) vom 28. April 1988, Ausgabe 16. Juni 2011 - BISHER**

	III. LAGE, GESTALTUNG UND SICHERSTELLUNG DER ABSTELLFLÄCHEN
Art. 12 Lage der Abstellflächen	Art. 8 Lage der Abstellflächen
Die Abstellflächen sind auf dem Baugrundstück zu erstellen. Wenn dies nicht möglich ist, dürfen sie auf einem in der Nachbarschaft liegenden Grundstück bereitgestellt werden, gegebenenfalls in einer Gemeinschaftsanlage. In diesem Fall hat sich der Bauherr darüber auszuweisen, dass zu Gunsten seines Grundstücks ein grundbuchlich sichergestelltes Recht zur dauernden und unbeschränkten Benützung der Abstellflächen besteht.	1 Die Abstell- und Verkehrsflächen sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück zu erstellen.
	2 Kann der Bauherr die erforderlichen Abstellflächen nicht auf dem Baugrundstück erstellen, so darf er sie auf einem in angemessener Entfernung liegenden Grundstück bereitstellen oder sich an einer entsprechenden Gemeinschaftsanlage beteiligen. In diesem Fall hat er sich darüber auszuweisen, dass zugunsten des pflichtigen Grundstückes ein grundbuchlich sichergestelltes Recht zur dauernden und unbeschränkten Benützung der Abstellflächen besteht.
Art. 13 Geometrie und Gestaltung der Abstell- und Verkehrsflächen	Art. 9 Gestaltung der Abstell- und Verkehrsflächen
1 Die Geometrie der Verkehrsflächen richtet sich nach den technischen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) gelten als Richtlinie.	1 Die Abstell- und Verkehrsflächen sind verkehrsgerecht anzulegen.
	2 Bei der Erstellung der Flächen ist auf die Wohnumgebung sowie auf das Orts- und Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen.
2 Wo es nach den örtlichen Verhältnissen zweckmässig ist, sind die Abstell- und Verkehrsflächen zu begrünen und versickerungsfähig auszugestalten.	3 Sie sind, soweit als möglich, mit wasserdurchlässigem Material zu realisieren und mit Bäumen und Pflanzungen zu begrünen.
	Art. 10 Garagen und Einstellhallen
	1 Bei Wohnhäusern sind mindestens ein Drittel der Abstellflächen in Garagen anzulegen. Pro Einfamilienhaus ist mindestens eine Garage zu erstellen.
3 Bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen kann verlangt werden, dass die Abstell- und Verkehrsflächen zu einem wesentlichen Teil in Sammelgaragen anzulegen sind, soweit es die örtlichen Verhältnisse erlauben.	2 Bei grösseren Überbauungen und bei Bauten mit grossen Verkehrsaufkommen sind die Abstellflächen zu einem wesentlichen Teil in unterirdischen Sammelgaragen anzulegen, soweit die örtlichen Verhältnisse es erlauben und der Kostenaufwand zumutbar ist.
4 Grossflächige offene Parkieranlagen sind zu Gunsten mehrgeschossiger Anlagen zu vermeiden. Die Parkplätze sind wenn möglich in das Gebäude zu integrieren. Offene Parkierung – insbesondere – in den Arbeitsgebieten sind zu überdachen und energetisch zu nutzen, wenn dies ortsbaulich verträglich, technisch machbar und wirtschaftlich zweckmässig ist.	

Parkplatzreglement über die Abstellflächen auf privatem Grund - NEU**Reglement über die Abstellflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement) vom 28. April 1988, Ausgabe 16. Juni 2011 - BISHER****Art. 14 Sicherstellung der Benutzbarkeit**

1 Die bestehenden Abstell- und Verkehrsflächen sind ihrer Zweckbestimmung zu erhalten, soweit und solange dafür ein Bedürfnis besteht. Deren Beseitigung oder Zweckänderung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

2 Die in der Baubewilligung für bestimmte Benutzerkategorien vorgeschriebenen Abstellflächen sind für diese zu reservieren und entsprechend zu kennzeichnen.

III. ERSATZABGABEN**Art. 15 Voraussetzungen**

Massgebend ist die Differenz zwischen dem Normbedarf und den tatsächlich erstellten Abstellplätzen.

Art. 16 Berechnung

1 Für jeden fehlenden Abstellplatz ist die folgende Ersatzabgabe zu entrichten:

Gebiet I: Fr. 7'000
Gebiet II: Fr. 6'000
Gebiet III: Fr. 5'000
Gebiet IV: Fr. 4'000
Gebiet V: Fr. 3'000

2 Die Ansätze beruhen auf dem Stand des Schweizer Baupreisindex von 104.7 Indexpunkten vom April 2015 (Oktober 2010 = 100). Verändert sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, wird die Ersatzabgabe unter Berücksichtigung dieser Veränderung ab 1. Januar des folgenden Jahres vom Gemeinderat entsprechend angepasst.

Art. 17 Herabsetzung und Erlass

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen, insbesondere im Interesse der Erhaltung von Arbeitsplätzen und Wohnraum, bei autofreien Nutzungen oder bei Bauten gemeinnütziger Institutionen, die Ersatzabgaben herabsetzen oder erlassen. Werden Mehrwertabgaben aufgrund von Um- oder Aufzonungen sowie Bebauungsplänen geleistet, wird die Ersatzabgabe für Abstellplätze um den Betrag der Mehrwertabgabe reduziert.

Art. 11 Benützbarkeit der Abstellflächen

1 Die Abstell- und Verkehrsflächen sind ihrer Bestimmung gemäss zu verwenden, soweit und solange dafür ein Bedürfnis besteht. Die Beseitigung oder Zweckentfremdung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

2 Abstellflächen für Besucher und Kunden sind als solche zu kennzeichnen und reserviert zu halten.

IV. ERSATZABGABEN**Art. 12 Voraussetzungen**

Wenn die örtlichen Verhältnisse die Erstellung von Abstell- und Verkehrsflächen nur in beschränktem Umfange oder nicht zulassen, die Kosten unzumutbar sind oder die in Art. 5 genannten Gründe der Erstellung von Abstellflächen entgegenstehen, so hat der Bauherr für die fehlenden Abstellflächen eine angemessene Ersatzabgabe zu errichten.

Art. 13 Bemessung

1 Die Ersatzabgaben pro Abstellfläche werden innerhalb der Gemeinde getrennt nach Zonen festgelegt.

2 Für jede fehlende Abstellfläche ist die Ersatzabgabe zu entrichten:

Kernzone Fr. 5'200.--
4-geschossige Wohnzone Fr. 3'900.--
Übrige Zonen Fr. 2'600.--

3 Die Ansätze beruhen auf dem Stand des Luzerner Baukostenindex vom 1. April 1987 (143,5 Punkte; 1. April 1977: 100 Punkte) und werden alle 5 Jahre unter Berücksichtigung der Entwicklung des Bodenpreises vom Gemeinderat angepasst.¹

Art. 14 Herabsetzung und Erlass von Ersatzabgaben

Der Gemeinderat kann im Interesse der Erhaltung von Wohnraum, bei einer Herabsetzung oder bei einem Verbot von Abstellflächen nach Art. 5, bei Bauten gemeinnütziger Institutionen und in Härtefällen die Ersatzabgaben stunden, reduzieren oder erlassen.

¹ siehe Anhang

Parkplatzreglement über die Abstellflächen auf privatem Grund - NEU**Art. 18 Verwendung**

Die Ersatzabgaben sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

Art. 19 Fälligkeit

- 1 Die Ersatzabgaben sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Vollendung der Baute vor dem Bezug. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5 Prozent geschuldet.
- 2 Der Gemeinderat kann vor Baubeginn die Sicherstellung der Ersatzabgaben verlangen.

Art. 20 Rückerstattung

- 1 Die bezahlten Ersatzabgaben werden ohne Zins zurückerstattet, soweit die Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen innert 10 Jahren nach Erteilung der Baubewilligung nachträglich erfüllt wird.
- 2 Das Rückerstattungs-gesuch muss spätestens innert einem Jahr nach Ablauf der Frist von 10 Jahren gestellt werden.

IV. Erstellung von Abstellflächen für Zweiradfahrzeuge**Art. 21 Abstellflächen für leichte Zweiräder**

Für leichte Zweiräder sind in Eingangsnähe Abstellflächen bereitzustellen. Sie sind zu überdachen und grösstenteils ebenerdig anzulegen. Das Ausmass der Abstellflächen richtet sich nach der Nutzungsart der Baute oder Anlage.

Reglement über die Abstellflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement) vom 28. April 1988, Ausgabe 16. Juni 2011 - BISHER**Art. 15 Verwendung der Ersatzabgaben**

- 1 Die Ersatzabgaben für die Abstellflächen der Bewohner sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlich benützbaaren Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder zu verwenden.
- 2 Die Ersatzabgaben für die Abstellflächen der übrigen Benützer wie Besucher, Kunden, Lieferanten oder in einer Baute oder Anlage Beschäftigte, sind für die Förderung derjenigen öffentlichen Verkehrsmittel einzusetzen, welche die Baute oder Anlage des Bauherrn erschliessen.

Art. 16 Fälligkeit

- 1 Die Ersatzabgaben sind innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen. Die Rechnungstellung erfolgt nach Vollendung der Baute oder Anlage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5% geschuldet.
- 2 Zahlungspflichtig ist der Bauherr. Bei Handänderung haftet der Käufer solidarisch mit dem Verkäufer für die im Zeitpunkt der Handänderung fälligen Ersatzabgaben.

Art. 17 Rückerstattung

- 1 Die bezahlten Ersatzabgaben werden ohne Zins zurückerstattet, soweit die Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen innert 10 Jahren nach Erteilung der Baubewilligung nachträglich erfüllt wird.
- 2 Das Rückerstattungs-gesuch muss spätestens innert einem Jahr nach Ablauf der Frist von 10 Jahren gestellt werden.

Parkplatzreglement über die Abstellflächen auf privatem Grund - NEUReglement über die Abstellflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement) vom 28. April 1988, Ausgabe 16. Juni 2011 - **BISHER****Art. 22 Bedarf an Abstellflächen für leichte Zweiräder**

1 Der Bedarf an Abstellflächen für leichte Zweiräder berechnet sich anhand der folgenden Tabelle:

Nutzungsart	Abstellplätze (A.) für Bewohner oder Beschäftigte	Abstellplätze (A.) für Besucher oder Kunden
<i>Wohnen:</i>	1 A. pro Zimmer	
<i>Gewerbe / Industrie</i>	min. 2 A. pro 10 Arbeitsplätze	0.5 A. pro 10 Arbeitsplätze
<i>Verkaufsgeschäfte (ohne EKZ)</i>		
<i>Geschäfte des täglichen Bedarfs</i>	mind. 2 A. pro 10 Arbeitsplätze	2-3 A. pro 100 m ² VKF
<i>Sonstige Geschäfte</i>	mind. 2 A. pro 10 Arbeitsplätze	1 A. pro 100 m ² VKF
<i>Dienstleistungen</i>		
<i>Kundenintensive Betriebe</i>	mind. 2 A. pro 10 Arbeitsplätze	mind. 3 A. pro 10 Arbeits- plätze
<i>Übrige Betriebe</i>	mind. 2 A. pro 10 Arbeitsplätze	0.5 – 2 A. pro 10 Arbeits- plätze
<i>Gastgewerbe</i>	mind. 2 A. pro 10 Arbeitsplätze	1 A. pro 5 Sitzplätze
<i>Übrige Nutzungen</i>	Normbedarf im Einzelfall gemäss SN 640 065 ⁵	Normbedarf im Einzelfall gemäss SN 640 065 ⁵

2 Bruchteile von weniger als 0.5 Abstellplätzen werden abgerundet, jene von 0.5 und mehr Abstellplätzen werden aufgerundet.

⁵) VSS Norm SN 640 065 Parkieren, Bedarfsermittlung und Standortwahl von Veloparkierungsanlagen

Parkplatzreglement über die Abstellflächen auf privatem Grund - NEU**Reglement über die Abstellflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement) vom 28. April 1988, Ausgabe 16. Juni 2011 - BISHER**

3 Unter Berücksichtigung der Reduktion des Angebots an Autoabstellplätzen gemäss Art. 9 ergibt sich gemäss Übersichtsplan (Anhang) in den Gebieten I, II und III zusätzlicher Bedarf an Veloabstellplätzen. Der erhöhte Bedarf an Abstellplätzen entspricht folgenden Prozentzahlen des Normbedarfs:

	Alle Nutzungen
Gebiet I	140 %
Gebiet II	140 %
Gebiet III	120 %
Gebiet IV	100 %
Gebiet V	100 %

4 Die Aufteilung der Abstellplätze in Kurzzeit- und Langzeitabstellplätze erfolgt nach SN 640 065⁵.

Art. 23 Bedarf an Abstellflächen für Motorräder und Roller

Für Motorräder und Roller sind an geeigneter Stelle ausreichend Abstellflächen bereitzustellen. Die Anzahl der Abstellflächen darf 10% der für Personenwagen minimal erforderlichen Abstellplätze nicht unterschreiten.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 24 Ausnahmen**

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen vom Reglement bewilligen.

Art. 25 Strafbestimmung

Bei Widerhandlungen sind die Strafbestimmungen von § 100 StrG anwendbar.

Art. 26 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Dieser kann Aufgaben delegieren.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 18 Vollzug**

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat.

⁵) VSS Norm SN 640 065 Parkieren, Bedarfsermittlung und Standortwahl von Veloparkierungsanlagen

Parkplatzreglement über die Abstellflächen auf privatem Grund - NEU**Reglement über die Abstellflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement) vom 28. April 1988, Ausgabe 16. Juni 2011 - BISHER**

	Art. 19 Rechtsmittel
	Gegen die in Anwendung dieses Reglementes erlassenen Entscheide des Gemeinderates kann innert der für die Anfechtung einer Baubewilligung geltenden Frist beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.
Art. 27 Übergangsrecht	Art. 20 Übergangsbestimmung
1 Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht beurteilt.	Das Reglement findet auf alle bei Inkrafttreten erstinstanzlich noch nicht entschiedenen Gesuche Anwendung.
2 Wurden nach altem Recht Ersatzabgaben geleistet, so kann eine Rückerstattung einzig dann innert 10 Jahren begehrt werden, wenn diese Parkplätze realisiert worden sind und nach neuem Recht zulässig und bewilligt worden sind.	
Art. 28 Aufhebung bestehenden Rechts	Art. 21 Aufhebung und Änderung bestehenden Rechts
Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Abstellflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement) vom 28. April 1988 aufgehoben.	1 Der Beschluss des Gemeinderates vom 9. Januar 1985 über die Pflicht zur und das Verbot der Erstellung von Abstell- und Verkehrsflächen für Fahrzeuge auf privatem Grund im Sinne der §§ 89 Abs. 1, 89a und 89c Abs. 1 Satz 3 des StrG vom 15. September 1964 wird aufgehoben.
	2 Art. 7 Bau- und Zonenreglement und Art. 26 Strassenreglement werden wie folgt geändert: Abstellflächen für Fahrzeuge Die Pflicht zur und das Verbot der Erstellung von Abstell- und Verkehrsflächen für Fahrzeuge auf privatem Grund sowie die Entrichtung von Ersatzabgaben richten sich nach den Vorschriften des Reglementes über die Abstellflächen auf privatem Grund.
Art. 29 Inkrafttreten	Art. 22 Inkrafttreten
1 Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.	Das Reglement tritt am 1. Juli 1988 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.
2 Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum.	

metron

**Stahlrain 2
Postfach**

**5201 Brugg
Schweiz**

**info@metron.ch
www.metron.ch**

**T +41 56 460 91 11
F +41 56 460 91 00**